

Gerhard Köbler, *burg und stat — Burg und Stadt?*, HJb 87 (1967) 305—325, kommt nach statistischer Sichtung aller urkundlichen Belege des 9.—11. Jh. für die oft gleichbedeutenden Bezeichnungen deutscher Orte als *civitas, urbs, castrum* oder *castellum, oppidum, villa, vicus* und ihrer deutschen Entsprechungen in Glossen und literarischen Zeugnissen zu dem Ergebnis: „Vor dem 12. Jh. ist ‚burg‘ der befestigte Ort, den wir mit unseren Maßstäben wohl entweder als Burg oder als Stadt einreihen mögen, den die Zeit selbst aber weder als Burg noch als Stadt gesehen hat. Zur selben Zeit ist ‚stat‘ weder Burg noch Stadt, sondern schlicht Stätte. Im 12. Jh. dann verengt sich ‚burg‘ zu Burg und wird ‚stat‘ zur Stadt“. H. G.

Zdeněk Fiala, *Die Anfänge Prags. Eine Quellenanalyse zur Ortsterminologie bis zum Jahre 1235* (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 40) Wiesbaden 1967, Otto Harrassowitz, 39 S., 4 Tafeln, 1 Faltkarte, untersucht vor allem an Cosmas von Prag die Entwicklung des Begriffes „Prag“ und kann zeigen, daß der Name Prag ursprünglich (d. h. seit dem 8./9. Jh.) allein an der Burg (*urbs*, seltener *civitas*), dem Hradschin, haftete und sich erst seit der Mitte des 12. Jh. auf den Bereich der ehemaligen Vorburg auf dem rechten Moldauufer — zwischen Hradschin und Vyšehrad — verlagerte; seit dem 13. Jh. ist dann die Burg (*castrum*) terminologisch Anhängsel der Stadt (*civitas*), nicht mehr umgekehrt. Der Vf. folgert daraus, daß in dieser Terminologie sich die beherrschende Rolle der Burg, und d. h. der böhmischen Fürsten kundtat und es keineswegs zufällig ist, daß sich (mit Ausnahme der jüdischen und deutschen Sondergruppen) im behandelten Zeitraum keinerlei Spuren städtischer Selbstverwaltung nachweisen lassen, die Stadt auch verhältnismäßig spät erst (1. Hälfte 13. Jh.) einen Mauerring erhält, der auch erst Mitte des 13. Jh. zur Burg hin geschlossen wird. A. P.

6. Landesgeschichte

1. Hessen S. 294. 2. Schweiz S. 294. 3. Bayern S. 295. 4. Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg, Nordalbingen S. 296. 5. Mitteldeutschland S. 297. 6. Ordensland S. 297. 7. Italien S. 298. 8. Frankreich S. 301.

Albrecht Eckhardt, *Eschweger Zunftverfassung und hessische Zunftpolitik in Mittelalter und früher Neuzeit* (Beiträge zur hessischen Geschichte 2) Marburg/Lahn-Witzenhausen 1964, Trautvetter & Fischer Nachf., 51 S., untersucht am Beispiel Eschweges Zunftentwicklung und landesherrliche Zunftpolitik vor allem in Niederhessen vom 14.—17., mit Schwerpunkt auf dem 16. Jh. An Ergebnissen ist dabei die Bedeutung des Kasseler Vorbilds für die Zunftprivilegien der niederhessischen Landstädte hervorzuheben sowie die ständig stärker werdende Einflußnahme des Landesherrn auf die Zunftprivilegierung, die (mit Ausnahme von Witzenhausen) noch im 14. Jh. zur völligen Ausschaltung der lokalen Gewalten von Bürgermeister und Rat der Städte führte. A. P.

Alois Kocher, *Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd* (Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchivs Heft 1 u. 2) Solothurn 1965, Staatsarchiv Solothurn, 31 S. u. mehrere Tafeln. — Die Abhandlung über die Anfänge des Stifts ist gleichsam als Vorwort zu den Schönenwerder Rechnungen